

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 3603/2019-9

24. Februar 2020

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI,

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin  
Mag. Claudia HÖBARTH  
als Schriftführerin

in der Beschwerdesache des \*\*\*\* \* , \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* , vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin Riedl,  
Franz Josefs Kai 5, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundes-  
verwaltungsgerichtes vom 16. August 2019, Z W170 2219263-1/8E, in seiner  
heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG werden folgende Bestimmungen der  
"Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission für Soldaten beim  
Bundesministerium für Landesverteidigung (DKS) für das Kalenderjahr 2019  
mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019", Verlautbarungsblatt II des  
Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 20/2019, von Amts wegen  
geprüft:
  1. die Wortfolge "mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019" im Titel der  
Verordnung
  2. Punkt I. im Umfang des Einleitungssatzes "Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner  
2019 wird verfügt:" sowie der Festlegung der Zuständigkeit und Zusammen-  
setzung des Senates 1
  3. Punkt II. über die Verhinderung des Senatsvorsitzenden zur Gänze
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im  
Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren**

1. Der Beschwerdeführer steht als Brigadier des Österreichischen Bundesheeres  
in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Er war Vorsitzender  
der Disziplinarkommission für Soldaten im Bundesministerium für Landes-  
verteidigung. Seine Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission wurde auf Grund  
eines gegen den Beschwerdeführer geführten gerichtlichen Strafverfahrens  
wegen des Verdachtes der Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 310 StGB

1

ruhend gestellt. Seither hat ein Stellvertreter des Vorsitzenden seine Aufgaben übernommen. In dieser Funktion erließ dieser auch die "Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung (DKS) für das Kalenderjahr 2019 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019", Verlautbarungsblatt II des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 20/2019 (im Folgenden: Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019).

2. Im Zusammenhang mit dem gegen den Beschwerdeführer geführten gerichtlichen Strafverfahren hat dieser am 18. Jänner 2019 "Selbstanzeige" erhoben und die Einstellung des Verfahrens gemäß § 62 Abs. 2 Heeresdisziplingesetz 2014 (HDG 2014) beantragt. Das diesbezügliche Schreiben wurde vom Leiter der Abteilung "Disziplinar- und Beschwerdewesen" am selben Tag übernommen. Dem Beschwerdeführer wurde daraufhin mit Schreiben des Disziplinarvorgesetzten vom 25. Jänner 2019 gemäß § 23 HDG iVm § 45 AVG Parteiengehör eingeräumt. Mit Schreiben vom 30. Jänner 2019 hat der Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs den Antrag gestellt, dass seine "Selbstanzeige" vom 18. Jänner 2019 unverzüglich der Disziplinarkommission vorgelegt werden möge. Zudem brachte der Beschwerdeführer am selben Tag erneut "Selbstanzeige" – gleichlautend mit der am 18. Jänner 2019 eingebrachten "Selbstanzeige" – direkt bei der Disziplinarkommission ein. Mit "Für den Bundesminister" gezeichneten Schreiben vom 31. Jänner 2019 wurde die "Selbstanzeige" des Beschwerdeführers der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung vorgelegt und ist am 1. Februar 2019 bei der Disziplinarkommission eingelangt.

3. Mit Einleitungsbeschluss der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung vom 6. März 2019 wurde gegen den Beschwerdeführer ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Das vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Rechtsmittel wurde mit Beschwerdevorentscheidung der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung vom 29. April 2019 abgewiesen. In weiterer Folge stellte der Beschwerdeführer am 10. Mai 2019 einen Vorlageantrag. Der vom Beschwerdeführer an den Verfassungsgerichtshof gerichtete, auf Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG

gestützte Verordnungsprüfungsantrag wurde mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Juni 2019, V 33/2019, zurückgewiesen.

4. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis vom 16. August 2019 unter Berichtigung des Spruches der Beschwerdevorentscheidung die Beschwerde des Beschwerdeführers abgewiesen. 4

5. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. 5

Begründend wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei die Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 gesetzwidrig. Diese sei im Verlautbarungsblatt II des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 20/2019 erst am 28. Jänner 2019 rückwirkend mit 1. Jänner 2019 kundgemacht worden. Zur ordnungsgemäßen Kundmachung bedürfe es auch eines Aushanges der Geschäftseinteilung als Rechtsverordnung an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die erst im Februar 2019 vorgenommen worden sei. Die Anschlagtafel der Abteilung "Disziplinar- und Beschwerdewesen" innerhalb des Amtsgebäudes "Rossau" stelle keine offizielle Amtstafel der Abteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung dar. Überdies sei der Erlass der genannten Geschäftseinteilung durch einen (nicht rechtskundigen) stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkommission erfolgt. Aus den Geschäftsordnungen gehe überdies nicht eindeutig hervor, in welcher Reihenfolge Stellvertreter als Vorsitzende einzutreten hätten. 6

6. Die Disziplinarkommission für Soldaten und das Bundesverwaltungsgericht haben die Verwaltungs- und Verordnungsakten bzw. die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift bzw. Äußerung jedoch Abstand genommen. 7

## II. Rechtslage

1. Die im vorliegenden Fall einschlägigen Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 2014 – HDG 2014, BGBl. I 2/2014, idF BGBl. I 61/2018 lauten auszugsweise:

8

### "Allgemeine Bestimmungen

#### Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden auf

1. Soldaten,
2. Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Rekrut führen, und
3. Berufssoldaten des Ruhestandes.

Für Berufssoldaten des Ruhestandes gelten ausschließlich die für diese Personen vorgesehenen Bestimmungen, auch wenn diese Personen zugleich Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sind.

(2) Berufssoldaten des Ruhestandes nach diesem Bundesgesetz sind Beamte des Ruhestandes, die bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienststand dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehört haben.

[...]

#### Bestellung der Kommissionsmitglieder

§ 16. (1) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfall ist jedoch die Disziplinarkommission auch während dieser sechs Jahre durch die Bestellung zusätzlicher Mitglieder zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat aus dem Kreis der Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, zu bestellen

1. den Vorsitzenden der Disziplinarkommission und dessen Stellvertreter und
2. die Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission.

Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter dürfen nur Offiziere in einem unbefristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestellt werden. Diese müssen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im militärischen Disziplinarwesen verfügen. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission muss rechtskundig sein.

(3) Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission ist vom Zentralausschuss beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport aus

dem gleichen Personenkreis wie die übrigen weiteren Mitglieder zu bestellen. Bestellt der Zentralausschuss innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarkommission, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

(4) Zum Mitglied der Disziplinarkommission darf kein Soldat bestellt werden,

1. der außer Dienst gestellt ist oder
2. der, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben ist oder
3. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss, oder
4. der wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung keine oder nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf, oder
5. gegen den ein Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 anhängig ist betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung oder
6. für den ein Führungsblatt angelegt ist.

#### Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission

§ 17. (1) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission ruht

1. während eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft einer Anklageerhebung oder
2. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
3. während einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenhebung oder
4. während einer Außerdienststellung oder
5. während einer gerechtfertigten Abwesenheit von mehr als drei Monaten oder
6. während einer Dienstleistung im Ausland.

(2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission endet mit

1. dem Ablauf der Bestelldauer oder
2. der Abberufung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, wenn das Mitglied
  - a) auf Grund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann oder
  - b) die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat, oder
3. der Abberufung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser in keinem anhängigen Disziplinarverfahren als Senatsmitglied herangezogen ist, oder
4. dem Ausscheiden aus dem Präsenzstand oder
5. der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder
6. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder eines Schuldspruches ohne Strafe.

## Disziplinarsenate

§ 18. (1) Die Senate der Disziplinarkommission (Disziplinarsenate) haben zu bestehen aus

1. dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und
2. zwei weiteren Mitgliedern.

Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören. Eines der weiteren Mitglieder muss der vom Zentralaussschuss oder vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bestellten Personengruppe nach § 16 Abs. 3 angehören.

(2) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat in einer Geschäftseinteilung

1. die Anzahl der Senate festzulegen,
2. die Kommissionsmitglieder den einzelnen Senaten zuzuordnen sowie die Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter zu bestimmen,
3. die Reihenfolge zu bestimmen, in der die einem Senat zugeordneten Kommissionsmitglieder als Senatsmitglieder heranzuziehen sind,
4. den Eintritt von Ersatzmitgliedern für den Fall der Verhinderung von Senatsmitgliedern zu regeln und
5. den Geschäftsbereich der Senate zu bestimmen.

Diese Geschäftseinteilung ist jeweils bis zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr zu erlassen. Die Geschäftseinteilung ist mit dem Hinweis, dass sie vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission erlassen wurde, öffentlich kundzumachen.

(3) Während des laufenden Kalenderjahres darf eine Änderung der Geschäftseinteilung nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund einer Bestellung zusätzlicher Kommissionsmitglieder oder zur Beseitigung von Mängeln der Geschäftseinteilung notwendig ist.

(4) Als weitere Mitglieder eines Senates dürfen in Disziplinarverfahren gegen Offiziere nur Offiziere, in allen anderen Verfahren nur Unteroffiziere tätig werden. Die Besetzung eines Senates wird von einer während eines Disziplinarverfahrens eintretenden Änderung der Dienstgrade dieser Mitglieder nicht berührt."

2. Die "Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung (DKS) für das Kalenderjahr 2018 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018" (im Folgenden: Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2018), kundgemacht im Verlautbarungsblatt II des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 5/2018 vom 16. Jänner 2018 sieht unter Punkt I. folgende Reihung der Stellvertreter des Vorsitzenden vor:

9

"I.

[...]

Vorsitzender:  
Bgdr KLECATSKY Alexander, Mag. iur.

Stellvertreter des Vorsitzenden:  
Bgdr ASCHAUER Alois  
Obst TÖDTLING Hermann  
Obst EGGER Leonhard Michael"

3. Die "Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung für das Kalenderjahr 2019 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019", kundgemacht im Verlautbarungsblatt II des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 20/2019 vom 28. Jänner 2019 lautet auszugsweise (ohne die Hervorhebungen im Original, dafür Hervorhebung der in Prüfung gezogenen Bestimmungen):

10

"20. Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung (DKS) für das Kalenderjahr 2019 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019

Verfügung des Stv Vorsitzenden der DKS gemäß § 18 Abs. 2 Heeresdisziplingesetz 2014, BGBl. I Nr. 2 (HDG 2014) vom 9. Jänner 2019, GZ I/1-DKS/19

Erlass vom 16. Jänner 2019, GZ S91534/1-DiszBW/2019

Gemäß § 15 Abs. 1 des Heeresdisziplingesetzes 2014, (HDG 2014), BGBl. Nr. 2/2014, ist für

- Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und
- Berufssoldaten des Ruhestandes

beim Bundesministerium für Landesverteidigung eine Disziplinarkommission (DKS) einzurichten.

Gemäß § 18 Abs. 2 HDG 2014, hat der Vorsitzende der DKS beim Bundesministerium für Landesverteidigung jeweils bis zum Jahresschluss für das folgende Kalenderjahr



1. die Anzahl der Senate festzulegen,
2. die Kommissionsmitglieder den einzelnen Senaten zuzuordnen sowie die Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter zu bestimmen,
3. die Reihenfolge zu bestimmen, in der die einem Senat zugeordneten Kommissionsmitglieder als Senatsmitglieder heranzuziehen sind,
4. den Eintritt von Ersatzmitgliedern für den Fall der Verhinderung von Senatsmitgliedern zu regeln und
5. den Geschäftsbereich der Senate zu bestimmen.

Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden der DKS oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern (davon ein weiteres Mitglied vom Zentralausschuss bestellt).

## I.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 wird verfügt:

[...]

Vorsitzender der Disziplinarkommission für Soldaten:  
Bgdr Mag. iur. KLECATSKY Alexander

Stellvertreter des Vorsitzenden:  
Obst EGGER Leonhard Michael  
Obst TÖDTLING Hermann  
Bgdr Dr. Prof. HIRSCHMUGL Alois

Die Disziplinarkommission entscheidet in 7 Senaten.

### Senat 1

Dieser Senat ist zuständig für Disziplinar- und Dienstenthebungsangelegenheiten aller Offiziere im Dienstverhältnis und im Ruhestand mit dem Dienstgrad Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General, sowie für Überprüfungsanträge nach im Einsatz verhängten rechtskräftigen Disziplinarstrafen

Senatsvorsitzender:

Bgdr Mag. iur. KLECATSKY Alexander

Weitere Mitglieder:

<u>GenMjr</u>	<u>PERNSTEINER Andreas</u>	<u>Mag. Kdt KdoLog</u>
<u>GenMjr</u>	<u>HAMBERGER Hans, Mag.</u>	<u>Ltr Grp Rev</u>
<u>GenMjr</u>	<u>LATTACHER Hermann, Dr.</u>	<u>Ltr Grp AusbW</u>
<u>Bgdr</u>	<u>LEITGEB Andrea, Dr. med.univ.</u>	<u>KontrB</u>
<u>Bgdr</u>	<u>PEISCHEL Wolfgang, MMag. phil.</u>	<u>LVAk</u>
<u>GenMjr</u>	<u>PRONHAGL Karl, Mag.</u>	<u>Kdt TherMilAk</u>
<u>GenMjr</u>	<u>SCHRÖTTER Friedrich, Mag.</u>	<u>Ltr GrpEGL</u>
<u>Bgdr</u>	<u>SEGUR-CABANAC Rene, Mag.</u>	<u>Kdo LVAk</u>
<u>Bgdr</u>	<u>SIMON Reinhold, Mag.</u>	<u>Ltr Transf</u>
<u>Bgdr</u>	<u>SPERANDIO Sylvia, DDr. MBA</u>	<u>Ltr MilGesW</u>
<u>Bgdr</u>	<u>BOSEZKY Sascha, Mag.</u>	<u>HNaA</u>

Auf Vorschlag des Zentralausschusses bestellte weitere Mitglieder:

<u>GenLt</u>	<u>GEHART Norbert, Mag.</u>	<u>Ltr S III</u>
<u>GenMjr</u>	<u>VODOSEK Harald, MMag. phil.</u>	<u>Ltr GrpBstgU</u>
<u>GenMjr</u>	<u>STRIEDINGER Rudolf, Mag.</u>	<u>Ltr AbwA</u>
<u>Bgdr</u>	<u>WESSELY Anton, Mag.</u>	<u>Ltr AusbA</u>
<u>GenLt</u>	<u>REISSNER Franz MSc, Mag.</u>	<u>Kdt LaSK</u>

<u>Bgdr</u>	<u>PÖCHER Harald, Mag. DDr. rer. soz. oec. Ltr RevB</u>	
<u>Bgdr</u>	<u>ROSSBORY Guido, Mag. rer. soz. oec.</u>	<u>Ltr MatWi</u>
<u>GenLt</u>	<u>SCHMIDSEDER Karl, MMag. Dr. phil.</u>	<u>Ltr Sektion IV</u>
<u>Gen</u>	<u>BRIEGER Robert, Mag.</u>	<u>ChGStb</u>
[...]		

## II.

### Verhinderung der Senatsvorsitzenden

Bei Verhinderung des Vorsitzenden der jeweiligen Senate aus dienstlichen oder persönlichen Gründen bzw. bei Ablehnung durch den Beschuldigten gemäß § 72 Abs. 4 HDG 2014 oder bei Vorliegen von Befangenheitsgründen gem. § 7 AVG vertritt

1. den Senatsvorsitzenden des Senates 1 der Senatsvorsitzende des Senates 6, ist auch dieser verhindert, vertritt der Senatsvorsitzende des Senates 4

2. den Senatsvorsitzenden der Senate 2 und 3 der Senatsvorsitzende des Senates 6, ist auch dieser verhindert, vertritt der Senatsvorsitzende des Senates 4

3. den Senatsvorsitzenden der Senate 4 und 5 der Senatsvorsitzende des Senates 2, ist auch dieser verhindert, vertritt der Senatsvorsitzende des Senates 6

4. den Senatsvorsitzenden der Senate 6 und 7 der Senatsvorsitzende des Senates 4, ist auch dieser verhindert, vertritt der Senatsvorsitzende des Senates 2.

5. Der drittgenannte Stellvertreter des Vorsitzenden tritt bei Verhinderung der in den Punkten 1 bis 4 genannten Vertretern in den jeweiligen Senat ein.

Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt dann bestehen.

### III. Einteilung

1. Der Vorsitzende verteilt die einlangenden Geschäftsfälle an den jeweiligen Senatsvorsitzenden.
2. Die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder sind vom Senatsvorsitzenden vor Anberaumung des ersten gemeinsamen Beratungstermins nach Abschnitt IV festzulegen und dem Beschuldigten gem. § 72 Abs. 4 HDG 2014 gemeinsam mit dem Einleitungsbeschluss mitzuteilen. Zur Sicherstellung eines arbeitsfähigen Senats sind vom Senatsvorsitzenden allfällige Verhinderungsgründe von weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in geeigneter Weise vorweg in Erfahrung zu bringen
3. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Senate sind Dienstenthebungsverfahren wie Disziplinarverfahren zu behandeln. Im Dienstenthebungs- und Disziplinarverfahren ist grundsätzlich derselbe Senat einzuteilen. Allfällige Ergänzungen sind nach Abschnitt IV. vorzunehmen.

[...]"

### III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei der Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der in Prüfung gezogenen Bestimmungen der Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 entstanden. 11
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogenen Bestimmungen der Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission 2019 zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese anzuwenden hätte. 12
3. Nach § 18 Abs. 2 HDG 2014 hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung jeweils bis zum Jahreschluss für das folgende Kalenderjahr die Anzahl der Senate festzulegen, die Kommissionsmitglieder den einzelnen Senaten zuzuordnen sowie die Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter zu bestimmen, die Reihenfolge zu bestimmen, in der die einem Senat zugeordneten Kommissionsmitglieder als Senatsmitglieder heranzuziehen sind, den Eintritt von Ersatzmitgliedern für den Fall der Verhinderung von Senatsmitgliedern zu regeln und den Geschäftsbereich der Senate zu bestimmen. Diese Geschäftseinteilung ist jeweils bis zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr zu erlassen. Die Geschäftseinteilung ist mit dem Hinweis, dass sie vom 13

Vorsitzenden der Disziplinarkommission erlassen wurde, öffentlich kundzumachen.

3.1. Die in Prüfung gezogene Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als Rechtsverordnung zu qualifizieren (vgl. VfSlg. 17.771/2006, 18.287/2007, 19.072/2010, 19.230/2010). 14

3.2. Gemäß § 18 Abs. 2 HDG 2014 ist die Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 öffentlich kundzumachen. Eine solche öffentliche Kundmachung, die geeignet ist, alle Normadressaten – nämlich Soldaten, Wehrpflichtige und Berufssoldaten – vom Inhalt der Verordnung in Kenntnis zu setzen, dürfte nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes im vorliegenden Fall auch erfolgt sein. 15

3.3. Die Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 wurde am 28. Jänner 2019 im Verlautbarungsblatt II des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 20/2019 veröffentlicht. Aus den dem Verfassungsgerichtshof übermittelten Verordnungsakten geht weiters hervor, dass die Kundmachung der Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 mit den dazugehörigen Verlautbarungsblättern an den Amtstafeln "AG ROSSAU" und "AG F.J.K" am 12. Februar 2019 ausgehängt wurde. 16

Durch den Anschlag der Kundmachung mit den dazugehörigen Verlautbarungsblättern an den Amtstafeln am 12. Februar 2019 dürfte die Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 ordnungsgemäß kundgemacht worden sein (vgl. VfGH 7.6.2013, B 172/2013). Ferner ist die Geschäftsverteilung im Intra- und Internet abrufbar. 17

4. Der Verfassungsgerichtshof hat das Bedenken, dass die Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 von einem unzuständigen Organ erlassen wurde: 18

4.1. Gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 18 Abs. 2 HDG 2014 obliegt dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission der Erlass der Geschäftseinteilung. Im 19

Falle seiner Verhinderung kommen seine Aufgaben dem in Betracht kommenden Stellvertreter zu (§ 17 Abs. 1 iVm § 16 Abs. 2 iVm § 18 Abs. 2 HDG 2014 idF BGBl. I 61/2018).

4.2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Disziplinarkommission, der zum Erlass der in Prüfung gezogenen Bestimmungen der Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 zuständig ist, dürfte sich aus der Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2018 (siehe Punkt II.2.) ergeben. Als Stellvertreter des Vorsitzenden sind in der Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2018 in absteigender Reihenfolge "Bgdr ASCHAUER Alois", "Obst TÖDTLING Hermann" und "Obst EGGER Leonhard Michael" angeführt. Mangels näherer Konkretisierung bzw. anderer Regelungen geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass die genannten Mitglieder in der angeführten Reihenfolge den stellvertretenden Vorsitz übernehmen. Demnach würden die Aufgaben des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung an den erstgenannten Stellvertreter übergehen; ist dieser ebenfalls verhindert, hat der Zweitgenannte die Aufgaben des Vorsitzenden wahrzunehmen; bei Verhinderung des Zweitgenannten käme dem drittgenannten Stellvertreter diese Aufgabe zu. Dieser Ansicht folgend wäre Brigadier Aschauer zur Stellvertretung des Vorsitzenden berufen. Aus den Verordnungsakten geht nun hervor, dass dieser am 31. Juli 2018 in den Ruhestand versetzt wurde und demgemäß – der Reihenfolge der Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2018 entsprechend – Oberst Tödting zur Stellvertretung des Vorsitzenden berufen wäre. Die Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 wurde jedoch von Oberst Egger als stellvertretenden Vorsitzenden erlassen. Dass dieser zum Erlass der in Prüfung gezogenen Geschäftseinteilung zuständig war, ist für den Verfassungsgerichtshof weder aus der Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2018 noch aus dem Bezug habenden Verordnungsakt ersichtlich. Der Verfassungsgerichtshof geht daher vorläufig davon aus, dass die in Prüfung gezogene Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 mangels Zuständigkeit des verordnungserlassenden Organs gesetzwidrig ist (vgl. VfSlg. 14.985/1997).

20

5. Bedenken gegen die in Prüfung gezogene Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 sind beim Verfassungsgerichtshof auch wegen ihres rückwirkenden Inkrafttretens entstanden:

21

5.1. In der Einleitung als auch unter Punkt I. der Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 wird das Inkrafttreten mit "Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019" angeordnet. Die Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 dürfte durch Anschlag an der Amtstafel am 12. Februar 2019 kundgemacht worden sein (vgl. Punkt III.3.3.); der Verfassungsgerichtshof geht daher vorläufig davon aus, dass mit den in Prüfung gezogenen Wortfolgen ein rückwirkendes Inkrafttreten angeordnet wurde. 22

5.2. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine Rückwirkung von Verordnungen – von hier nicht in Betracht kommenden Sonderfällen (vgl. VfSlg. 20.232/2017) abgesehen – nur zulässig, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt (vgl. zB VfSlg. 12.943/1991, 13.370/1993, 15.675/1999, 17.773/2006, 18.037/2006, 20.127/2016, 20.211/2017). Die Anordnung einer Rückwirkung muss sohin von der Ermächtigungsgrundlage umfasst sein. 23

5.3. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass weder § 18 Abs. 2 HDG 2014 noch eine andere Bestimmung des HDG 2014 eine solche Ermächtigung für die Erlassung der Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 erteilt. Aus den dargelegten Gründen scheint die Verordnung – zumindest für den Zeitraum vom 1. Jänner 2019 bis zum Ablauf des 12. Februar 2019 – auch aus diesem Grund gesetzwidrig zu sein. 24

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, von Amts wegen die Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 25

2. Ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und die angeführten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 26

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 27

Wien, am 24. Februar 2020

Der Präsident:  
DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:  
Mag. Höbarth